

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 48=68 (1902)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Grundsätzlich dauert die erste Ausbildungszeit für alle Fusstruppen 18 Monate, für Kavallerie und Artillerie zwei Jahre. Da aber das Gesetz bestimmt, dass alle diejenigen, welche sich durch gute Schiessleistungen etc. und durch tadellose Dienstführung auszeichnen, nach 14 Monaten Ausbildungszeit entlassen werden können, so darf dies als die normale Rekrutenausbildungszeit angenommen werden.

Im Fernern bestimmt das Gesetz, dass alle diejenigen, welche ein befriedigendes Abgangszeugnis von Gymnasien, Seminarien, Real- und Handelsschulen vorweisen können, überhaupt nur 14 Monate dienen müssen und dass diejenigen unter diesen, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit das Examen für Reserve-Offiziers-Aspiranten bestehen können, nicht länger als diese 6 Monate grundlegende militärische Ausbildung mitmachen müssen.

In dieser Bestimmung ist die Anerkennung der Anschauung zu erkennen, welche zuerst in der preussischen „Einjährigen-Freiwilligen“-Institution zum Ausdruck kam und dahingeht, dass der Mann höherer allgemeiner Bildung rascher als der andere sich die Fähigkeiten und Fertigkeiten, ganz besonders das militärische Wesen aneignen kann, das Grundbedingung kriegerischer Brauchbarkeit ist. Es ist interessant, hierbei zu betrachten, dass in Frankreich jetzt die nach preussischem Vorbild auch dort eingeführten ähnlichen Institutionen wieder abgeschafft werden sollen und gesagt wird, dass keinerlei derartigen Privilegien für höher Gebildete mehr bestehen dürfen, da es zur sittlichen Hebung der Gesamtruppe beitragen werde, wenn diese höher Gebildeten sich die vollen zwei Jahre unter der andern Truppe befinden. (!?) Auch bei uns herrscht über das, was zur Offiziersausbildung erforderlich ist, nicht gleiche Anschauung, wie sich anderswo in der kurzen Rekruten-Ausbildung der zu Reserveoffizieren sich eignenden Abiturienten höherer Lehranstalten kundgibt. Während dort die Zeit, welche auf die Erlernung der Fertigkeiten des gemeinen Mannes und der Funktionen des Unteroffiziers verwendet werden soll, eine im Vergleich zur Dauer der Mannschaftsausbildung und zur Dauer der eigentlichen Offiziersausbildung sehr kurze ist, ist dagegen bei uns die Zeit, die auf diese ausserhalb des Wirkungskreises und der Führer-Aufgabe des Offiziers liegende Ausbildung verwendet wird, gleich lang wie für diejenigen, die in jener Thätigkeit aufgehen sollen und überhaupt viel länger, als die allgemein als ungenügend lang erkannte eigentliche Offiziersausbildung.

Das serbische Gesetz bestimmt dann ferner für die Mannschaft des ersten Aufgebotes einen zehntägigen Wiederholungskurs während der Ba-

taillonsübungsperiode und einen zwanzigtagigen während der Periode der Regimentsübungen. — Das zweite Aufgebot kann zu fünftägigen Übungen im Bataillon und zu zehntägigen im Regiment einberufen werden und ebenfalls auch zu 15 Tagen Dienst während der Herbst-Mänover.

Im übrigen gibt der Art. 86 des Gesetzes dem Kriegsminister die Vollmacht, die Angehörigen aller Aufgebote nach Gutfinden zu Übungen an Sonn- und Feiertagen, sowie in jener Jahreszeit, in der die landwirtschaftlichen Arbeiten ruhen, einzuberufen.

Der militärische Vorunterricht ist im weitesten Umfang eingeführt, er dauert von der 3. Volkschulkasse an bis zum Abgang von der Schule und zwar an allen Lehranstalten, inklusive Hochschule. An den Volksschulen wird er erteilt von den Lehrern, an allen höheren Lehranstalten von Offizieren. Der militärische Vorunterricht steht unter dem Kriegsminister, das Unterrichtsprogramm muss indessen — in Hinblick auf die anderen Aufgaben der Schulen — von ihm mit dem Unterrichtsminister vereinbart sein.

Auch die sämtlichen Turn- und Schützenvereine sind dem Kriegsminister unterstellt.

Der Unterschied dieses Gesetzes gegenüber dem früheren besteht hauptsächlich darin, dass die Armee fester in die verschiedenen Aufgebote nach der verschiedenen Bedeutung derselben getrennt und dass getrachtet wird, ganz besonders das erste Aufgebot durch vermehrte Ausbildung und Dienstleistung kriegstüchtiger und kriegsgewandter zu machen.

### Eidgenossenschaft.

— Ernennungen. Zum Kommandanten des Feldartillerieregiments Nr. 7: Major der Artillerie Simonius, Alphous in Zürich, Kommandant der zweiten Abteilung des Feldartillerieregiments 12, unter Beförderung zum Oberstleutnant der Artillerie. — Zum Kommandanten der Kavalleriebrigade 2: Major der Kavallerie Lenz, Albert in Biglen, Kommandant des Kavallerieregiments 8, unter Beförderung zum Oberstleutnant der Kavallerie.

— Beförderungen im Kanton Zürich. 21. Januar. 1) Zum Oberleutnant der Kavallerie: Leutnant Widmer, Hans, Schwadron 24. 2) Zum Oberleutnant der Artillerie: Leutnant von Muralt, Carl, Batt. 47: Leutnant Schwarzenbach, Alfred, Batt. 35.

### A u s l a n d .

Deutschland. Remontierung. Die deutsche Armee zählt 65,000 Kavallerie-, 33,000 Artillerie-, zirka 5000 Infanterie-, zusammen 103,000 Dienstpferde. Davon kommen 81,000 auf Preussen, 7000 auf Sachsen, 4250 auf Württemberg, 10,000 auf Bayern. Von diesen Pferden werden per Jahr bei der Kavallerie und den Jägern zu Pferde je ein Zehntel, bei der Feldartillerie ein Neuntel und beim Militär-Reitinstutut ein Siebentel bis ein Drittel ergänzt. Der Train erhielt bisher ausschliess-